Panketal OT Zepernick - B-Plan Nr. 33 P "Rhinstraße"

-

Artenschutzfachliche Untersuchung

Stand: Juli 2020

Gutachter: LANDA GmbH
Wiltbergstraße 50 Haus 20c
13125 Berlin

LANDA
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen ... 3

1.1 Anlass/Aufgabenstellung ... 3

1.2 Untersuchungsgebiet ... 3

2 Faunistische Untersuchungen ... 7

2.1 Methodik/Datengrundlagen ... 7

2.2 Bestand und Konfliktprüfung ... 7

2.2.1 Säugetiere ... 8

2.2.2 Amphibien ... 8

2.2.3 Reptilien ... 9

2.2.4 Käfer ... 9

2.2.5 Libellen ... 9

2.2.6 Schmetterlinge ... 9

2.2.7 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ... 10

3 Zusammenfassung ... 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichellinie) zwischen Oderstraße und Randowstraße in Zepernick (o.M., Bildquelle: Auftraggeber) ... 3

Abbildung 2: Ruderalflur mit Trittpfad ... 4

Abbildung 3: Aufkommendes Gehölz ... 5

Abbildung 4: Lagerfeuerplatz und gemähte Wiese ... 5

Abbildung 5: Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Anwohner ... 6

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass/Aufgabenstellung

Die Gemeinde Panketal will den B-Plan Nr. 33 P "Rhinstraße" aufstellen. Dieser sieht die Bebauung einer Ruderalflur vor. Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 (1) BNatSchG als Eingriff zu betrachten. Um im zukünftigen Planverfahren Konflikte zu vermeiden sind Kenntnisse zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LANDA mit entsprechenden Untersuchungen beauftragt, in dem die Umweltbelange des Biotop- und Artenschutzes dargestellt und bewertet werden. Zudem werden, falls nötig, mögliche Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen benannt.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt in Panketal OT Zepernick zwischen Oderstraße und Randowstraße (s. Abb. 1). Im Westen grenzt ebenfalls eine Ruderalflur an. Alle anderen Seiten werden von einer Einfamilienhaussiedlung eingegrenzt.

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichellinie) zwischen Oderstraße und Randowstraße in Zepernick (o.M., Bildquelle: Auftraggeber)

Das Untersuchungsgebiet ist ein vom Menschen geprägter und fortwährend gestörter Standort, der durch Bodenablagerungen und -umlagerungen entstand. Die vorhandenen Rohböden sind durch geringe chemische Verwitterung und geringe biologische Aktivität gekennzeichnet. Der Humushorizont ist gering, das Bodenprofil wenig ausgeprägt. Durch natürliche Sukzession hat sich eine Ruderalflur entwickelt (s.a. folgende Fotos). Es handelt sich um von Gräsern dominierte Bestände einer Spontanvegetation auf Sekundärstandorten. Auf der Fläche gedeihen vor allem die Gräser Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und die Wiesenrispe (*Poa pratensis*). Zudem wachsen vereinzelt Stauden wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare)*, Klee (*Trifolium*), Wegerich (*Plantago*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). An wenigen Stellen kommen die ersten Gehölze auf. Kartiert wurden Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Weide (*Salix*).

Durch die Nutzung des Grundstückes als Hundeauslaufgebiet und zum Spazieren gehen entstanden Trittpfade. Zudem werden die an die Einfamilienhäuser angrenzenden Flächen teilweise gemäht und als Sitzplatz bzw. Feuerplatz benutzt.

Fazit: Das vorhandene Biotop ist nicht gesetzlich geschützt und es befinden sich auch keine geschützten Pflanzen auf der Fläche.

Abbildung 2: Ruderalflur mit Trittpfad

Abbildung 3: Aufkommendes Gehölz

Abbildung 4: Lagerfeuerplatz und gemähte Wiese

Abbildung 5: Nutzung des Untersuchungsgebietes durch Anwohner

2 Faunistische Untersuchungen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der europäischen Vogelarten (= Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) betroffen sein könnten und deshalb die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG berührt sind. Da zum Zeitpunkt der Beauftragung dieser Untersuchung und in Anbetracht der Frist zur Abgabe der Unterlage keine ausreichenden Kartierungen möglich sind, wird der (potentielle) Tierbestand auf der Fläche über eine einmalige Begehung und anschließende Potentialabschätzung ermittelt.

2.1 Methodik

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG für in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten sowie alle Europäischen Vogelarten zu beachten. Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, ist die Kenntnis über Artenvorkommen innerhalb des dem geplanten Vorhaben zuzuordnenden Landschaftsraumes erforderlich.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit erfolgten keine systematischen Erfassungen, auf deren Grundlage man Artenvorkommen klar eingrenzen kann. Zu allen Artengruppen/Arten erfolgt über eine Geländebegehung am 02. Juli 2020 eine Einschätzung der vorhandenen Habitatausstattung, auf deren Grundlage eine Potenzialeinschätzung über das Vorkommen geschützter Arten erfolgt. Im Gelände wurden insbesondere auf mögliche Nist-, Brut- und Lebensstätten geachtet, die Standort- und Habitatausstattung erfasst sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Aufgrund der Erfassungen wird eingeschätzt, dass die Datengrundlage ausreicht um eine Bewertung der faunistischen Bedeutung des Untersuchungsgebietes vorzunehmen. Es ist diesbezüglich nicht von wesentlichen Änderungen dieser gutachterlichen Einordnung für einen mittelfristigen Zeitraum auszugehen.

2.2 Bestand und Konfliktprüfung

Für alle Artengruppen erfolgt eine Potenzialanalyse zu deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellt neben der geographischen Verbreitung, die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Anhand der kartierten Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden. Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“

(Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dies sind Arten:

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

2.2.1 Säugetiere

Ein Vorkommen der streng geschützten Säugetierarten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) kann auf Grund ihrer geographischen Verbreitung und Lebensraumansprüche (u.a. naturnahe Gewässerstrukturen) für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Fledermäuse erfolgten keine speziellen Erfassungen. Die Erkenntnisse beruhen auf den eigenen Erhebungen im Juli 2020 zur Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes. Bäume oder Bauwerke als potentielle Quartiersstandorte sind auf der Fläche nicht vorhanden. Möglich ist jedoch die Nutzung der Fläche als Jagdraum. Da Fledermäuse gerne entlang linearer Strukturen (Häuser, Bäume, Waldkante, (beleuchtete) Straßen) jagen, wird auch nach Umsetzung des Vorhabens ein potentiell nutzbares Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Entsprechend wird eine Beeinträchtigung des des potentiellen Jagdhabitates der Fledermäuse ausgeschlossen.

2.2.2 Amphibien

Amphibien haben vielfältige Ansprüche an die standörtlichen Qualitäten ihrer Lebensräume und einen relativ hohen Raumanspruch, da die Larvalentwicklung im Wasser stattfindet, während sich die Sommer- und Winterlebensräume in der Regel an Land befinden. Je nach Art werden die verschiedensten terrestrischen Biotope besiedelt. Der Gesamtlebensraum muss also sowohl geeignete Laichgewässer als auch entsprechende Landhabitate mit einem hinreichenden Nahrungsangebot beinhalten. Das Vorhandensein dieser Habitate und ihr gefahrloses Erreichen sind Grundbedingungen für das Überleben der Arten. Potentielle Laichhabitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden. Die Ruderalflur bietet keine potentiellen terrestrischen Sommer- und Winterlebensräume für Amphibien auf Grund fehlender Versteckmöglichkeiten.

Für Amphibien kann eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Laichhabitate und/oder Landlebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.2.3 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien, die im Anhang IV der FFH -Richtlinie aufgeführt sind, können am ehesten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) auf dem vorgefundenen Habitat auftreten. Reptilien zeigen eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume, die gut besonnt sind sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen. Auch besonnte Eiablageplätze in Form von Flächen mit vegetationsarmen, grabbaren Böden sind auf der Fläche vorhanden.

Während der Begehung am 02.07.2020 herrschten optimale Bedingungen zur Erfassung von Reptilien: 22 °C und Sonnenschein. Durch gezieltes Abschreiten der Fläche und Absuche von potentiellen Sonn- und Versteckplätzen konnten keine Reptilien erfasst werden. Zu erwähnen ist, dass vor allem vertikale Versteckstrukturen wie Totholz- oder Steinhaufen bzw. Kleintierhöhlen fehlen. Des Weiteren wird die Fläche durch streunende Hauskatzen „bejagd“, was bei der Begehung am 02.07.2020 beobachtet wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fläche zwar Potential als Reptilienlebensraum besitzt, jedoch wegen mangelnder Versteckmöglichkeiten, jagenden Hauskatzen und fehlender Kartierungsnachweise ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

2.2.4 Käfer

Wegen fehlender Strukturen kann das Vorkommen gewässer- und baumbewohnender Käferarten des Anhanges IV der FFH-Richtline ausgeschlossen werden.

2.2.5 Libellen

Die in Deutschland vorkommenden Libellenarten des Anhanges IV der FFH-RL sind an spezielle Ausprägungen von Gewässern wie Stromtallandschaften, Moor- und Verlandungsgewässer gebunden. Im Untersuchungsgebiet und daran angrenzend befinden sich keine Gewässer mit einer Lebensraumeignung für die Libellenarten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Derartige Gewässer befinden sich auch nicht im Umfeld. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Libellenarten können somit ausgeschlossen werden.

2.2.6 Schmetterlinge

Für Schmetterlingsarten des Anhanges IV der FFH-RL bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate einschließlich benötigter Wirtspflanzen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

2.2.7 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst, sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Gezielte faunistische Untersuchungen der Vogelwelt erfolgten nicht. Im Rahmen der Biotopkartierung wurde jedoch auf das Vorkommen von Vögeln bzw. ihren Brutstätten geachtet. Außerdem werden in der Potenzialanalyse mögliche Vorkommen basierend auf ihren Habitatansprüchen ermittelt. Ein Vorkommen kann für alle Vogelarten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Habitatstrukturen und Gegebenheiten korrespondieren. Dies betrifft alle Arten, die ausschließlich Wald-, Gewässer- und Feuchthabitate besiedeln. Zudem kann eine Betroffenheit von spezialisierten Arten der Offen- und Halboffenlandschaften mit besonderen Anforderungen bezüglich der Ausprägung ihres Lebensraumes (Stenökie → Bindung an extrem trockene, feuchte, unzerschnittene, strukturreiche warme oder kühle Lebensräume) ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Weiterhin können aufgrund des nicht vorhandenen Baumbestandes alle in Baumhöhlen brütenden Arten und freibrütende Großvogelarten ausgeschlossen werden.

Während der Begehung der Fläche wurden Mehlschwalben (*Delichon urbicum)* und Sperlinge (*Passer domesticus*) als Nahrungsgäste beobachtet. Sie haben ihre Quartiere in den umgebenden Hausgärten, Friedhof und Pferdehof. Nach Realisierung des Vorhabens verbleiben weiterhin ausreichend große Nahrungshabitate für die genannten Arten, die als Kulturfolger sehr anpassungsfähig sind.

Als potentielle Brutvogelarten könnten nur die Bodenbrüter entsprechende Habitate vorfinden. Sie bevorzugen offene Flächen mit vereinzelten Büschen zur Deckung und brüten hauptsächlich in Äckern und entlang von Windschutzstreifen sowie Waldrändern. Eine Singwarte in der Nähe der Bruthabitate ist i. d. R. erforderlich. In Brandenburg kommen Goldammer (*Emberiza citrinella*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) sehr häufig und die Heidelerche (*Lullula arborea*) häufig vor. Wie bereits erwähnt, wird die Fläche als Hundeauslauf- und Spaziergebiet sowie für Freizeitaktivitäten genutzt. Außerdem streunern Hauskatzen über die Fläche, sodass Bodenbrüter kaum eine Chance auf erfolgreiche Brut hätten. Ein Vorkommen der genannten Bodenbrüter wird ausgeschlossen.

3 Zusammenfassung

Standorte für ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Beeinträchtigungen unwahrscheinlich, da ein Vorkommen der Arten wegen fehlender Habitateignung ausgeschlossen wird. Bezüglich der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) zeigt die Überprüfung, dass das Vorhabengebiet auf Grund seiner Ausstattung sowie der anthropogenen Nutzung keine Bedeutung als Brut- und/oder Nahrungsraum für seltene Arten hat. Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie sowie die Schutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie wie auch die nationalen Schutzvorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.